

## 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

timente siehe Anhang 1.

Für Werbeanlagen gilt Zi. 2.2.

Standort Erich Blum Straße 34 (Flst. Nr. 559/15). Einzelhandelsbetriebe sind nicht zulässig (§ 1 (9) BauNVO). Ausnahmsweise ist Einzelhandel im direkten Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb, soweit es sich um

1.7 Flächen für unterirdische Stützbauwerke und von Böschungen zur Herstellung nicht zentrenrelevante Sortimente handelt und diese flächenmäßig untergeordnet

sind, zulässig. Zur Unterscheidung zentrenrelevante und nicht zentrenrelevante Sor-

- Besondere Regelungen für GE und GEe Im GEe sind nur das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe im Sinne von § 6 BauNVO zulässig (§1(6) BauNVO). Im GE ist Wohnen auch ausnahmsweise nicht zulässig (§1(6) BauNVO).

### **1.2** Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

Zulässige Grundfläche (§ 19 BauNV0) Die zulässige Grundfläche darf mit Anlagen im Sinne von § 19 (4) BauNVO (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche durch die das Baugrundstück ledig
2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO) lich unterbaut wird) bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden, soweit hiervon Flächen oder Maßnahmen der Grünordnung nicht berührt werden.

Höhe baulicher Anlagen (§16 Abs. (2) 18 BauNVO) Im Lageplan sind verschiedene Gebäudeoberkanten über NN eingetragen. Die zulässige Gebäudeoberkante darf mit Nebenanlagen auf bis zu 10% der Gebäudegrundfläche um bis zu 2m überschritten werden. Für Solaranlagen gilt Zi. 2.1.5.

1.3 Überdachte Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB, § 12, 23 (5) BauNVO) Überdachte Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

#### des Straßenkörpers (§ 9 (1) 26 BauGB Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken Stützbauwerke (Hinterbeton von Randsteinen und Rabat-

ten) bis 0,2m Breite und 0,5m Tiefe sowie entstehende Böschungen zu dulden. Diese Böschungen können durch Stützmauern ersetzt werden.

### 1.8 Grünordnung (§ 9 (1) BauGB, § 1a BauGB)

Private Grünflächen (§ 9 (1) 15 und 25 a BauGB) Wiese mit standortgerechten und heimischen Gehölze (siehe Pflanzliste, Anhang 2). Es sind mindestens 25 % der Fläche mit standortgerechten und heimischen Gehölze zu bepflanzen.

### 2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 74 (1) 1)

### 2.1.1 Farben und Materialien

Grelle Farben, hochglänzende Metall- und Kunststoffoberflächen sind nicht zugelassen. Dächer von Verwaltungs- und Wohngebäuden sind extensiv zu begrünen (mind. Dünnschichtbegrünung mit mind. 10 cm Substratschicht).

Grelle Farben, hochglänzende Metall- und Kunststoffoberflächen sind nicht zugelassen. Fassaden sind mindestens zu 25 % zu begrünen.

Fremdwerbung) mit einer Fläche von über 5 m² sind an der Stätte der Leistung zulässig, wenn sich der Anteil der Werbefläche für den Hersteller, Zulieferer, die Fremdwerbung etc. in der Größe unterordnet. Eine untergeordnete Größe kann dann angenommen werden, wenn nicht mehr als 1/3 der Gesamtwerbefläche in Anspruch Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind generell unzulässig. Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Fahnenmasten mit Werbebannern sind Werbeanlagen im Sinne dieser örtlichen Zeitlich begrenzte Werbeanlagen (Ankündigungsplakate, Fahnen oder Bekanntmachungen insbesondere kultureller, politischer oder sportlicher Veranstaltungen) sind keine Werbeanlagen im Sinne dieser örtlichen Bauvorschriften.

### 2.3 Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen (§ 74 (1) 3)

Die Pflanzgebotsflächen dürfen nicht eingefriedet werden. Zu öffentlichen Verkehrsflächen ist mit baulichen Einfriedungen ein Mindestabstand von 0,5m einzuhalten. Weitergehende Forderungen aus dem Nachbarrechtsgesetz

#### Baden-Württemberg in der gültigen Fassung sind zu beachten. 2.4 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen (§ 74 (1) 3)

chen sind unzulässig.

Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Materialien (Pflaster) und mit Gras durchwachsenen Belägen (z. B. Pflaster mit Rasenfugen, Rasengittersteine, Schotterrasen) herzustellen. Dies gilt nicht für Zufahrten zu Gemeinschaftsanlagen (z. B. Parkplatz).

Die übrigen nicht bebauten Grundstücksflächen sind als Grünfläche mit Sträuchern, Stauden und Gräsern gärtnerisch anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Lose Material- und Steinschüttungen zur Gestaltung der unbebauten Grundstücksflä-

3.3 Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens. Siehe Beiblatt 2015 (Begründung Anhang 4).

3.4 Werden bei Grabarbeiten Bodenfunde / Bodendenkmale angetroffen, ist nach § 20 Denkmalschutzgesetz das Regierungspräsidium Stuttgart zu verständigen.

#### 3.5 Der Artenschutz ist zu beachten – insb. die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

3.7 Der Bebauungsplan wurde auf Plangrundlage des ALK, Vermessungsamt (Stand Februar 2016) gezeichnet. 3.8 Dem Baugesuch ist ein <u>Freiflächengestaltungsplan</u> – mindestens im M. 1:200 – bei-

zufügen. Insbesondere ist die Flächennutzung unter Angabe der Materialien und Be-

3.9 Bauen in hochwassergefährdeten Bereichen Bei Bauvorhaben in hochwassergefährdeten Bereichen sind die Vorschriften des

Aufgestellt: Vaihingen an der Enz, den 10.12.2020

Wasserhaushaltsgesetzes (§§ 78 ff) zu beachten.

Gartenhäuser, -geräte Glas, Porzellan, Keramik Herde / Öfen Haus-, Heimtextilien, Stoffe Haushaltswaren / Bestecke Kosmetika und Parfümerieartikel Installationsmaterial Kunstgewerbe / Bilder und –rahmen Küchen (inkl. Einbaugeräte) Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle Möbel (inkl. Büromöbel) Leder- und Kürschnerwaren Pflanzen und -gefäße Musikalien Rollläden und Markisen Nähmaschinen Werkzeuge Nahrungs- und Genussmittel Zäune Zooartikel Optik und Akustik Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf Pharmazeutika Reformwaren Sanitätswaren Schmuck, Gold- und Silberwaren Schuhe und Zubehör Sportartikel einschl. Sportgeräte Tonträger Unterhaltungselektronik und Zubehör Waffen, Jagdbedarf

Hinweis zur Berechnung der Verkaufsfläche (siehe Einzelhandelserlass Baden-Württemberg vom

Verkaufsfläche ist die Fläche, die dem Verkauf dient einschließlich der Gänge, Treppen in den

Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und

sonstiger Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind, sowie Freiverkaufsflächen, soweit sie

Wasch- und Putzmittel

Zeitungen / Zeitschriften

21.02.2001, Ziffer 2.2.4):

nicht nur vorübergehend genutzt werden.

Mehrgriffliger Weißdorn Crataegus laevigata Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Faulbaum Frangula alnus Gemeine Esche Fraxinus excelsior Ligustrum vulgare Gemeine Liguster Rote Heckenkirsche Lonicera xylosteum Populus tremula Zitterpappel Traubenkirsche Prunus padus Rhamnus cartharticus Kreuzdorn Hundsrose Rosa canina Sambucus nigra Schwarzer Holunder Wildflieder Syringa vulgaris Sorbus aria Mehlbeere Vogelbeere Bergulme Sorbus aucuparia Ulmus glabra Obstbäume

# BEBAUUNGSPLAN und ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Das Plangebiet wird im Wesentlichen begrenzt im Norden durch die geplante Umgehungsstraße B 10 (südlich der Enz), im Osten durch die Leinfelder Straße, im Süden durch die Schwieberdinger Str. (B 10), und im Westen teilweise durch den ehemaligen Bahnhof

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen des B-

ANLAGEN: Begründung zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften, ein-

Für die Bebauungsplanänderung gelten - Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert am 08.08.2020 (BGBI. I S.1728) - Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung v. 21.11.2017 (BGBI.

- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI I S. 58) zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057) Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBI. BW. 2010, S. 357,358, ber. S. 416) zul. geändert am 18.07.2019

(GBI. BW S. 313).

**VERFAHRENSVERMERKE** Als Entwurf gemäß § 3 (2) BauGB ausgelegt vom

Als Satzung gemäß § 10 BauGB vom Gemeinderat beschlossen am Ausgefertigt, Vaihingen an der Enz, den Bürgermeisteramt

Auslegung bekannt gemacht am

i.V. Reitze

(Bürgermeister) Satzungsbeschluss bekanntgemacht und in Kraft getreten am

Vaihingen an der Enz, den Bürgermeisteramt

i.V. Reitze (Bürgermeister)